



Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht

Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters „InfoRecht“ 11-12|2021. Diesmal haben wir ausnahmsweise zwei Ausgaben zusammengefasst. Wie immer finden Sie die aktuellen Entwicklungen und weitere Informationen zum Wirtschaftsrecht. Als bisherige Verantwortliche für den Newsletter möchte ich mich bei Ihnen verabschieden, da ich zum 01.01.2022 in den Ruhestand gehe. Mein Nachfolger, der diesen Newsletter schon miterstellt hat, ist Herr Konstantin Kutscher, der nunmehr die Informationen betreut. Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest in dieser besonders herausfordernden Zeit und kommen Sie gesund ins Neue Jahr!!

Jetzt aber erst einmal viel Spaß bei der Lektüre!

Doris Möller, Konstantin Kutscher

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

Wettbewerbsregister: Mitteilungspflicht und Abfragemöglichkeit ab 01.12.2021

Höhere Gebühren für
Transparenzregister

Transparenzregister und Vereine

Fristsache: Meldepflicht zum
Transparenzregister

Whistleblowing-Richtlinie:
Vorbereitungen für
Hinweisgebersysteme treffen

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Information zum „Dialogprozess zur
Umsetzung des
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes“
mit dem Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Bundesregierung: Klimaschutzgesetz
begründet keine Einklagbarkeit

Preisangabenverordnung: Kabinett
beschließt Novelle

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Neue EU-Schwellenwerte im
Vergaberecht ab 01.01.2022

EU-Konsultation zur Anpassung der
zivilrechtlichen Haftungsregeln an das
digitale Zeitalter

Einigung im EU-Rat zur
Plattformregulierung

EU-Kommission konsultiert zur Qualität
und Verbesserungsbedarf der
Unternehmensberichterstattung,
Corporate Governance,
Abschlussprüfung sowie der Aufsicht

EU-Kommission prüft und konsultiert
Regelungen für Börsenzulassung und
Kapitalmarktzugang

Rechtsausschuss des EU-Parlaments
diskutiert die Überarbeitung der sog.
CSR-Richtlinie

PCbC-Reporting im Amtsblatt der EU
veröffentlicht

EU-Kommission übernimmt IFRS 17
Versicherungsverträge

Veröffentlichungen

Ergebnisse der Konjunkturumfrage der
IHK-Organisation im Herbst 2021

EUROCHAMBRES Economic Survey
2022 veröffentlicht

Stifterverband: Forschungsausgaben
in Unternehmen erstmals seit sieben
Jahren gesunken

EU-Konsultation zum Bericht der
Rechtsstaatlichkeit 2022

Zum Schluss

Erstmaliger OECD-Bericht zu sozio-
emotionalen Fähigkeiten

Zusätzliche Newsletter

Privates Wirtschaftsrecht

Wettbewerbsregister: Mitteilungspflicht und Abfragemöglichkeit ab 01.12.2021

Seit dem 29.10.2021 liegen die formalen Voraussetzungen vor, dass Eintragungen im Wettbewerbsregister und Abfragen dort möglich werden. Seit Anfang Dezember 2021 gilt die Pflicht zur Mitteilung relevanter Rechtsverstöße durch die zuständigen Behörden. Zeitgleich werden auch die registrierten öffentlichen Auftraggeber in Vergabeverfahren auf das Wettbewerbsregister zugreifen können. Ab Juni 2022 wird die Abfrage ab bestimmten Auftragswerten verpflichtend.

Das bundesweite Wettbewerbsregister stellt öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern für Vergabeverfahren Informationen darüber zur Verfügung, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann.

Weitere Informationen zum Wettbewerbsregister finden Sie auf der Webseite des Bundeskartellamtes ([hier](#)).

Höhere Gebühren für Transparenzregister

Das Bundesfinanzministerium hat die Transparenzregistergebührenverordnung geändert und die Gebühren erheblich angehoben. Für Vereine besteht eine Befreiungsmöglichkeit. Vor trittbrettfahrenden Dienstleistern im Zusammenhang mit der Transparenzregistereintragung wird gewarnt.

Die Änderungsverordnung vom 23.11.2021 finden Sie unter [Bundesgesetzblatt \(bgbl.de\)](#). Sie ändert die Anlage zur bisherigen Transparenzregistergebühren-VO TrGebV [TrGebV.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](#) und betrifft die Höhe der zu zahlenden Gebühren. Bisher betrug die Gebühr seit 2020 jährlich 4,80 EUR. Für 2021 beträgt die Gebühr jetzt 11,47 EUR und ab 2022 jährlich 20,80 EUR.

Transparenzregister und Vereine

Aktuell verschickt der Bundesanzeigerverlag als registerführende Stelle Schreiben an Vereine, wonach diese einen Gebührenbefreiungsantrag stellen können, sofern sie gemeinnützig sind. Für Vereine, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, ist das eine gute Lösung.

Im Zusammenhang mit dem TraFinG Gw, mit dem das Transparenzregister zum Vollregister umgewandelt wurde und für alle Rechtsformen mit Ausnahme von Einzelunternehmen und GbRs eine Eintragungspflicht geschaffen wurde, wurden für Vereine ganz am Ende des Gesetzgebungsverfahrens doch noch ein paar Erleichterungen geschaffen: Für Vereine besteht unter bestimmten Voraussetzungen (Vorstand mit Sitz in Deutschland und deutsche Staatsangehörigkeit) weiterhin keine Eintragungspflicht, weil die Daten aus dem Vereinsregister automatisch übertragen werden. Dies steht im neuen [§ 20a GwG § 20a GwG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#).

Fristsache: Meldepflicht zum Transparenzregister

Die seit dem 01.08.2021 bestehende Eintragungspflicht ins Transparenzregister für (fast) alle Unternehmen führt leider auch zu Trittbrettfahrern, die mit recht bedrohlich klingenden und Druck erzeugenden Schreiben oder E-Mails den Eindruck erzeugen, man müsse über sie die Eintragung vornehmen. Im Betreff solcher E-Mails steht z. B. „Fristsache: Meldepflicht Transparenzregister seit 01.08.2021“. Diese Unternehmen bieten ihre Dienstleistung kostenpflichtig an. Die Wirkung ist vergleichbar mit Formularfallen, da es keinerlei Pflicht gibt, die Eintragung über einen solchen Dienstleister vorzunehmen.

Wer als Unternehmen derartige Schreiben erhält, sollte selbstverständlich prüfen, ob man eintragungspflichtig ist und ob man seine Eintragungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Sollte letzteres nicht der Fall sein, kann die Eintragung aber selbst vorgenommen werden. Eine kurze Zusammenfassung zur Eintragungspflicht im Transparenzregister mit den nach Rechtsform gestaffelten Übergangsfristen finden Sie unter [Transparenzregistereintrag bald für \(fast\) alle Unternehmen Pflicht \(dihk.de\)](#).

Die Eintragung als solche ist kostenfrei. Die Gebührenpflicht entsteht nicht durch den Eintragungsvorgang, sondern für das Eingetragensein, und zwar auch dann, wenn wegen der bisherigen Fiktionswirkung tatsächlich (noch) gar keine Eintragung im

Transparenzregister vorgenommen wurde. Die Rechnungsstellung durch den Bundesanzeiger Verlag erfolgt in der Regel zusammen mit der Rechnung für die Offenlegung des Jahresabschlusses.

Whistleblowing-Richtlinie: Vorbereitungen für Hinweisgebersysteme treffen

Bis zum 17.12.2021 hätte die [EU-Whistleblowing-Richtlinie](#) in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Dies wird nicht mehr gelingen: Das deutsche Umsetzungsgesetz gibt es aber noch nicht, nicht einmal als Referentenentwurf. Der Versuch eines solchen Umsetzungsgesetzes war in der vergangenen Legislaturperiode gescheitert. Nun muss das Gesetzgebungsverfahren von vorne neu beginnen. Es ist jedenfalls damit zu rechnen, dass schon recht bald ein Referentenentwurf vorgelegt werden wird.

Viele Bestandteile des deutschen Umsetzungsgesetzes sind durch die Richtlinie schon recht genau vorgegeben. Darauf kann man sich schon vorbereiten, damit die erforderlichen Hinweisgebersysteme schnell funktionsfähig sein werden, sobald das deutsche Umsetzungsgesetz vorliegt.

Schon jetzt sollte daher überlegt werden,

- welche Meldekanäle eingerichtet werden sollen,
- externe oder interne Lösungen gesucht werden,
- wie die Vertraulichkeit sichergestellt werden kann,
- wer für Entgegennahme und Bearbeitung der Hinweise zuständig sein soll,
- wie die Beschäftigten über das neue Hinweisgebersystem informiert werden sollen,
- wie der Datenschutz sichergestellt werden kann,
- wie der Betriebsrat einzubeziehen ist,
- ob auch anonyme Hinweise ermöglicht werden sollen und
- wie man das Hinweisgebersystem Hinweisgebern einerseits so schmackhaft machen kann, dass sie sich mit Meldungen nicht gleich an die externe Behörde oder gar an die Presse wenden, sondern den internen Kanal nutzen, aber andererseits potenzielle Hinweisgeber von missbräuchlichen Beschwerden und Denunziantentum abschreckt.

Wer bereits ein Hinweisgebersystem hat, sollte anhand der Richtlinie prüfen, ob die dortigen Anforderungen erfüllt werden. Ggf. können schon jetzt einige Anpassungen vorgenommen werden. Spätestens wenn das deutsche Umsetzungsgesetz vorliegt, wird es weiteren Anpassungsbedarf geben.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Information zum „Dialogprozess zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes“ mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Am 26.10.2021 hatte das BAFA zum ersten Dialogprozess eingeladen. Dieser soll laut des Präsidenten des BAFAs, der Beginn eines regelmäßigen Austauschs werden. Folgende Informationen des BAFAs sind interessant:

- Das BAFA ist sich bewusst, dass das LKSG Belastungen für die Unternehmen enthält, möchte aber, dass diese so gering wie möglich ausfallen.
- Bisher gibt es noch keine eigenen Stellen zur Umsetzung der Aufgaben des LKSG. Die personelle Besetzung ist vom neuen Bundeshaushalt abhängig, der erst im Frühjahr nächsten Jahres verabschiedet wird. Dennoch wird das Bewerbungsverfahren zu Beginn des Jahres starten, damit das Personal so schnell wie möglich arbeiten kann.
- Der Sitz der neuen Außenstelle des BAFA für die Kontrolle des LkSG wird an zwei Standorten im Mitteldeutschen Revier, in Borna (Sachsen) und in Merseburg (Sachsen-Anhalt), eingerichtet. Das BAFA wird keine Einzelberatung durchführen, aber umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung stellen. Dieses allerdings auch erst, wenn das Personal dafür vorhanden ist. Frühestens im Sommer 2022.
- Momentan gibt es als Hilfestellung die [FAQs](#), die vom BMWI/BMAS erstellt und erweitert werden.
- Die Geschäftsgeheimnisse sollen trotz Berichtspflicht gewahrt werden.
- Das BAFA stellt sich ein schlankes Verfahren vor, kann zu diesem Zeitpunkt aufgrund der oben genannten Gründe aber noch keine Details nennen.

Bundesregierung: Klimaschutzgesetz begründet keine Einklagbarkeit

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz und das Klimaschutzgesetz (KSG) haben zu der Debatte geführt, ob Klimaschutz künftig auch z. B. bei Investitionsentscheidungen von Unternehmen einklagbar ist. In einer [Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion](#) hat die vorige Bundesregierung dies verneint. Die Ziele und Verpflichtungen würden sich nur an die öffentliche Hand richten.

Klagerechte ergäben sich daraus nicht.

Die Bundesregierung sah sich durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in der Pflicht, bei internationalen Handelsvereinbarungen noch stärker auf Klimaschutz zu achten. Sie blieb eine Antwort auf die Frage schuldig, ob sie sich auch weiterhin den Budgetansatz bei den Emissionen nicht zu eigen macht. Die im Pariser Klimaabkommen enthaltene Temperaturschwelle von 2 bzw. 1,5 Grad wurde von der Bundesregierung als gesetzgeberische Konkretisierung des verfassungsrechtlich gebotenen Klimaschutzgebots im Rahmen von Artikel 20a GG verstanden.

Preisangabenverordnung: Kabinett beschließt Novelle

Das Kabinett der nunmehr abgelösten Bundesregierung hat den Entwurf der Novelle der Preisangabenverordnung (PAngV) zur Umsetzung der Änderungen der Preisangabenrichtlinie aus der Richtlinie (EU) 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union in nationales Recht am 03.11.2021 mit zwei Maßgaben des Bundesrates beschlossen.

Die Richtlinie sieht u. a. neue Vorgaben für die Bekanntgabe einer Preisermäßigung für durch Händler angebotene Erzeugnisse vor. Sie enthält außerdem eine Neufassung der Sanktionsvorschriften der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse. Die Richtlinie (EU) 2019/2161 gilt ab dem 28.05.2022.

Bei Preisermäßigungen für Waren soll verhindert werden, dass auf vorherige Preise Bezug genommen wird. U.a. soll einer kurzzeitigen Anhebung von Preisen vor einer Preisermäßigung ein Riegel vorgeschoben werden.

Erleichtert werden soll der Abverkauf leicht verderblicher Lebensmittel. Zum einen wird diese Möglichkeit auf leicht verderbliche und kurz haltbare Waren erweitert, zum anderen wird für die Anbieter die Preisangabe für diese Waren vereinfacht. Dies soll der Lebensmittelverschwendung entgegenwirken und die Nachhaltigkeitsbestrebungen unterstützen.

Aufgrund eines Maßgabenbeschlusses des Bundesrates wird in § 5 Absatz 1 PAngV geregelt, dass zum Zwecke einer besseren Preistransparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher einheitlich 1 Kilogramm bzw. 1 Liter als Mengeneinheit für die Angabe von Grundpreisen zu nutzen ist. Die bisherige Möglichkeit einer Abweichung bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder 250 Milliliter nicht übersteigen, wird ersatzlos gestrichen.

Mit der Novellierung der Preisangabenverordnung wird der Begriff der „Selbstabfüllung“ in die Preisangabenverordnung eingeführt sowie eine Regelung zur Mengenangabe bei zur Selbstabfüllung durch die Verbraucherinnen und Verbraucher angebotener flüssiger loser Ware getroffen. Ergänzend wird zum punktuellen Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen an einem Ladepunkt eine Neuregelung zur Angabe des Arbeitspreises für Elektrizität durch den Anbieter des Ladestroms aufgenommen, die durch den zweiten Maßgabenbeschluss des Bundesrates um die Abrufoption für eine Anzeige des Preises auf dem Display eines mobilen Endgerätes ergänzt wurde.

Die Novellierung führt zu einer deutlichen Umstrukturierung, durch die aber keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden.

(Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/entwurf-novelle-der-preisangabenverordnung-kabinettfassung.html>)

Die Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung mit Stand 03.11.2021 finden Sie hier:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/novelle-der-preisangabenverordnung-pangv.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Neue EU-Schwellenwerte im Vergaberecht ab 01.01.2022

Ab dem 01.01.2022 gelten im Vergaberecht die neuen EU-Schwellenwerte für alle europaweiten Vergabeverfahren, die ab 2022 eingeleitet werden. Sie sind gegenüber den bisherigen Schwellenwerten leicht angehoben worden.

Die neuen Schwellenwerte lauten:

- Bauaufträge (alle Bereiche): EUR 5.382.000 statt bisher EUR 5.350.000.
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge außerhalb des Sektorenbereichs: EUR 215.000 statt bisher EUR 214.000.
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden: EUR

140.000 statt bisher EUR 139.000.

- Konzessionen (alle Bereiche): EUR 5.382.000 statt bisher EUR 5.350.000.
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich und im Bereich Verteidigung und Sicherheit: EUR 431.000 statt bisher EUR 428.000.

Bei den sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen bleibt es bei der Wertgrenze von 750.000 Euro für öffentliche Auftraggeber und 1.000.000 Euro für Sektorauftraggeber.

Bei allen Schwellenwertbeträgen handelt es sich um Nettowerte ohne Umsatzsteuer. Sie gelten für alle Vergabeverfahren, die ab dem 01.01.2022 bekannt gemacht werden bzw. bei Verfahren ohne Bekanntmachungspflicht, bei denen ab dem 01.01.2022 die Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt.

Grund für die Änderungen ist, dass die Schwellenwerte ursprünglich von der WTO in Sonderziehungsrechten (SZR) festgelegt worden sind. Während früher der jeweilige Schwellenwert tagesgenau in die relevante Währung des Auftraggebers umgerechnet werden musste, legt die EU seit geraumer Zeit die Umrechnung der SZR in Euro jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren fest. Die neuen Schwellenwerte gelten demgemäß bis Ende 2023.

Eine Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber ist nicht mehr erforderlich, da die EU-Vorschriften durch die dynamischen Verweisungen in den Vergabeverordnungen unmittelbar gelten.

EU-Konsultation zur Anpassung der zivilrechtlichen Haftungsregeln an das digitale Zeitalter

Die EU-Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur Anpassung der Produkthaftungsrichtlinie an das digitale Zeitalter und zur Anpassung der (nationalen) Haftungsregeln an die Herausforderungen der künstlichen Intelligenz (KI) veröffentlicht. In der Konsultation fragt die EU-Kommission u.a., welche Verbesserungen in der Produkthaftungsrichtlinie sinnvoll sein könnten – etwa ob:

- immaterielle Gegenstände (wie digitale Inhalte, Software und Daten) künftig unter die Richtlinie fallen sollen;
- die Produkthaftungsrichtlinie einen Verbraucherschutz bei Schäden durch fehlerhafte Produkte, die über Online-Marktplätze erworben werden, gewährleisten soll, wenn es keinen Hersteller oder Importeur mit Sitz in der EU gibt;
- die Richtlinie auf immaterielle Risiken und Schäden erweitert werden soll (z. B. fehlende Sicherheitsupdates, Datenverlust, psychologische-/Umweltschäden);
- die Richtlinie Anwendung finden sollte auf Fehler, die sich aus Änderungen nach dem Inverkehrbringen des Produkts ergeben (z. B. aufgrund von Generalüberholungen, Software-Upgrades, Cybersicherheitsrisiken, Wechselwirkungen mit anderen Produkten);
- der sog. ‚Rechtfertigungsgrund des Entwicklungsrisikos‘ unverändert beibehalten werden sollte;
- bestimmte Hindernisse bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unter der Richtlinie abgeschafft werden sollten (Haftungsfreistellungen 10 Jahre nach Inverkehrbringen; Verjährungsfrist von 3 Jahren nach Kenntnisnahme des Schadens, Entschädigung von Sachschäden ab 500 Euro usw.).

Den Link zur Konsultation, die bis einschließlich 10.01.2022 offen ist, finden Sie [hier](#).

Einigung im EU-Rat zur Plattformregulierung

Im EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat am 25.11.2021 hat sich der Rat über seine Position zum Digital Services Act und Digital Markets Act geeinigt.

Mit dem [Digital Services Act \(DSA\)](#) werden Online-Plattformen stärker in die Verantwortung genommen, um illegale Inhalte effizienter zu bekämpfen. Haftungsregeln für Online-Vermittlungsdienste werden näher definiert und eine Reihe von verschiedenen Sorgfaltspflichten abgestuft nach Unternehmensgröße eingeführt. Nachdem das Parlament seine Position voraussichtlich im Januar 2022 verabschiedet, werden die Trilogverhandlungen zum DSA dann beginnen können.

Der [Digital Markets Act \(DMA\)](#) zielt darauf ab, durch die Regulierung von großen Plattformen mit erheblicher Marktmacht (sogenannte „Gatekeepers“) mehr Fairness und Wettbewerb auf Digitalmärkten zu schaffen. Davon sollen sowohl Unternehmen als auch Verbraucher profitieren. Das Parlament hat am 15.12.2021 über seine Position abgestimmt, so dass auch hier die Trilogverhandlungen im Januar 2022 ebenfalls starten. Eine Einigung im Trilog zum DMA wird schon im 1. Halbjahr 2022 erwartet.

EU-Kommission konsultiert zur Qualität und Verbesserungsbedarf der Unternehmensberichterstattung, Corporate Governance, Abschlussprüfung sowie der Aufsicht

Die EU-Kommission hat eine Konsultation zur Qualität und zum Verbesserungsbedarf der

Unternehmensberichterstattung, zur Corporate Governance in den Unternehmen, zur Abschlussprüfung, zur Aufsicht über Abschlussprüfer und zur Kontrolle der Berichterstattung gestartet.

Die Fragen befassen sich mit der Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz sowie Kohärenz der bisherigen europäischen Regelungen und erörtern Handlungs- und zusätzlichen Regulierungsbedarf. Neben dem Nachbesserungsbedarf gilt es aus Sicht der Kommission auch zu prüfen, wie die EU ihre Ziele (u. a. grüne Wirtschaft, digitalen Wandel, Erleichterung der Geschäftstätigkeit von KMU, Verringerung der Belastung und/oder Vereinfachung, Verbesserung der sozialen Verantwortung von Unternehmen, einschließlich Steuertransparenz und gerechter Besteuerung) erreichen kann und ob und welcher Änderungen es hierfür im europäischen Regulierungsrahmen bedarf. Bis zum 04.02.2022 kann der [Online-Fragebogen](#) der Kommission beantwortet werden (vorherige Registrierung erforderlich). Der Fragebogen steht auch auf Deutsch zur Verfügung. Die Ergebnisse der Konsultation sollen in eine Folgenabschätzung einfließen, die die Kommission 2022 zu einer möglichen Änderung und Stärkung der geltenden EU-Vorschriften erstellen wird.

EU-Kommission prüft und konsultiert Regelungen für Börsenzulassung und Kapitalmarktzugang

Mit ihrer Konsultation will die EU-Kommission die Regelungen u. a. für die Börsenzulassung bzw. den Zugang zum Kapitalmarkt von Unternehmen auf Handlungsbedarf überprüfen. Im Vergleich zu anderen Regionen nutzen die EU-Unternehmen den Kapitalmarkt weniger für Eigen- und Fremdkapitalfinanzierungen – dies ist aus Sicht der Kommission mit entsprechenden Auswirkungen für das Wirtschaftswachstum verbunden.

Der im September 2020 veröffentlichte [Aktionsplan der EU-Kommission für den Kapitalmarkt](#) sieht insofern auch vor, dass Unternehmen, insbesondere auch KMU ungehinderten Zugang zum Kapitalmarkt haben sollen. Folglich sollen nun die bisherigen Regelungen für Börsenzulassungen an öffentlichen Märkten aber auch mittelbare Regelungen des Zugangs zum Kapitalmarkt auf ihren Vereinfachungs- bzw. Änderungsbedarf geprüft werden.

Das Ergebnis der aktuellen Konsultation soll in einen für 2022 angekündigten Regelungsvorschlag einfließen, der den Zugang von KMU zu Kapital erleichtern soll.

Die Teilnahme an der Konsultation ist nach Registrierung [unter folgendem Link](#) bis zum 11.02.2022 möglich.

Parallel wurde für den identischen Zeitraum eine weitaus detailliertere Diskussion zu Änderungsbedarf u. a. im Rahmen der bestehenden Prospektverordnung, Marktmissbrauchsverordnung, MiFiD II, MiFiR, Transparenzrichtlinie und Richtlinie über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung gestartet, vgl. Link: https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2021-listing-act-targeted_de.

Rechtsausschuss des EU-Parlaments diskutiert die Überarbeitung der sog. CSR-Richtlinie

Im JURI-Ausschuss des EU-Parlaments wird ein Berichtsentwurf von MdEP Pascal Durand geprüft. Der Berichterstatter schlägt u. a. vor, dass auch mittelgroße Unternehmen, die Aktivitäten in noch zu definierenden Sektoren, welche hohe Risiken für Nachhaltigkeitsthemen beinhalten („high risk economic activities“), ausüben, künftig einen sog. CSR-Bericht erstellen müssen. Die sensiblen Nachhaltigkeitssektoren sollen von der EU-Kommission festgelegt werden, so der Berichtsentwurf. Bisher vorgesehene Erleichterungen in der Berichtspflicht von Unternehmen, die in einen konsolidierten Abschluss ihres Mutterunternehmens aufgenommen sind, sollen entfallen. Der Berichtsentwurf ist unter nachfolgendem Link abrufbar: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-700458_EN.pdf.

PCbC-Reporting im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Die Richtlinie über die länderspezifische öffentliche Berichtspflicht (öffentliches Country-by-Country-Reporting, PCbCR) ist am 01.12.2021 im Amtsblatt der EU [veröffentlicht](#) worden. Sie tritt am 21.12.2021, dem zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung, in Kraft. Die Richtlinie ist bis zum 22.06.2023 in deutsches Recht zu transformieren.

Die „Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen“ verpflichtet Unternehmen oberhalb einer jährlichen Umsatz-Schwelle von 750 Millionen Euro, die sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten, unter anderem dazu, Nettoumsätze und Gewinne, die Anzahl der Beschäftigten sowie gezahlte Ertragsteuern und nicht ausgeschüttete Gewinne offenzulegen und zwar nach Tätigkeitsländern aufgeschlüsselt. Diese Berichtspflicht gilt für alle Unternehmen der genannten Größenklasse, die entweder ihren Sitz in der EU haben oder für solche Nicht-EU-Unternehmen, die Tochterunternehmen oder Niederlassungen in der EU unterhalten.

Detailliert aufgeführt werden müssen Finanzbeziehungen zu anderen EU-Staaten oder zu solchen Ländern und Gebieten, die auf der "Schwarzen Liste" oder für mindestens zwei Jahre auf der "Grauen Liste" der EU stehen. Von der Veröffentlichungspflicht wären nach jetziger Rechtslage folglich auch solche oben näher bezeichneten Unternehmen betroffen, die geschäftlich in der Türkei aktiv sind.

EU-Kommission übernimmt IFRS 17 Versicherungsverträge

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2021/2036 übernimmt die EU-Kommission IFRS 17 „Versicherungsverträge“ sowie Folgeänderungen in weiteren Standards in das europäische Recht, vgl. Amtsblatt v. 23.11.2021, [L 416, Seite 3ff.](#)

Unternehmen, die auf Basis der sog. IAS-Verordnung verpflichtet sind, IFRS anzuwenden, wenden die EU-Verordnung Nr. 2021/2036 spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2023 beginnenden Geschäftsjahres an. Ausnahmen von der Anwendung finden sich in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung in Bezug auf die optionale Anwendung von Paragraph 22 auf bestimmte Verträge. Wird die Ausnahme genutzt, so ist dies zu erläutern.

Folgeänderungen finden sich zudem in IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“, IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“, IFRS 5 „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“, IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“, IFRS 9 „Finanzinstrumente“, IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“, International Accounting Standard (IAS) 1 „Darstellung des Abschlusses“, IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“, IAS 16 „Sachanlagen“, IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“, IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“, IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“, IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“, IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“, IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“, IAS 40 „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ und in der Interpretation 27 des Standard Interpretations Committee (SIC-27) „Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen“.

Veröffentlichungen

Ergebnisse der Konjunkturumfrage der IHK-Organisation im Herbst 2021

Der DIHK hat die [Ergebnisse der Konjunkturumfrage der IHK-Organisation im Herbst 2021](#) veröffentlicht. Die Lage ist derzeit gut, doch die Aussichten sind enttäuschend. Der DIHK sieht den Erholungsprozess erheblich geschwächt und rechnet nicht mit einem nachhaltigen, investitionsgetriebenen Aufschwung. Der DIHK senkt seine Wachstumsprognose für 2021 auf 2,3 Prozent. Für das kommende Jahr erwarten wir ein BIP-Wachstum von 3,6 Prozent.

Die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage finden Sie auf der DIHK-Homepage unter: <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/konjunktur-und-wachstum/die-konjunktur-im-herbst-2021>.

EUROCHAMBRES Economic Survey 2022 veröffentlicht

Der europäische Kammerdachverband hat Mitte November die Ergebnisse der EUROCHAMBRES Economic Survey 2022 vorgestellt. Die Konjunkturumfrage zeigt eine allgemeine Aufbruchstimmung der europäischen Unternehmen auf, die allerdings durch die Sorge um die Energie- und Rohstoffkosten und den Fachkräftemangel eingetrübt wird. Hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie erwarten die Unternehmen in Europa im nächsten Jahr vor allem Unterbrechungen in den Lieferketten, ein grundlegend geändertes Konsumverhalten, aber auch mögliche weitere Lockdown-Maßnahmen. Die Auswertung der Umfrage schließt mit einer Reihe von Handlungsempfehlungen an EU- und nationale Politikentscheider ab.

Die EUROCHAMBRES Economic Survey 2022 basiert auf Antworten von mehr als 52.000 Unternehmen aus 26 europäischen Ländern. Auch die Ergebnisse der DIHK-Konjunkturumfrage sind in die Umfrage eingeflossen.

Weitere Informationen (auf Englisch) finden Sie hier: [Bericht zur EUROCHAMBRES Economic Survey 2022](#).

Stifterverband: Forschungsausgaben in Unternehmen erstmals seit sieben Jahren gesunken

Im Pandemiejahr 2020 wurde in den Unternehmen weniger geforscht und entwickelt als in den Jahren zuvor. Erstmals seit sieben Jahren verringerten sich die Ausgaben der

Wirtschaft für Forschung und Entwicklung (FuE). Die Unternehmen in Deutschland investierten 71 Milliarden Euro in ihre eigene Forschung. Dies entspricht einem Rückgang von 6,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes betragen die FuE-Ausgaben von Staat und Hochschulen 34,6 Milliarden Euro. Addiert mit der Wirtschaft wurden damit in Deutschland im Jahr 2020 knapp 106 Milliarden Euro für interne Forschung und Entwicklung ausgegeben. Der Anteil an FuE-Aufwendungen am BIP reduzierte sich trotz sinkenden BIPs von 3,17 Prozent (2019) auf 3,14 Prozent (2020).

Besonders im Kfz-Bau wurden die Ausgaben gekürzt. Von 2019 auf 2020 verringerten sich die internen FuE-Aufwendungen um fast vier Milliarden Euro – ein Verlust von 13,6 Prozent. Im Maschinenbau wurden die Ausgaben um knapp sieben Prozent, in der chemischen und in der pharmazeutischen Industrie jeweils um gut drei Prozent reduziert. Der Stifterverband sieht in den Gründen v. a. Umsatzrückgänge, unterbrochene Lieferketten oder Lockdown-Regelungen. Die Informations- und Kommunikationstechnik hat dagegen ihre FuE-Aufwendungen deutlich steigern können. Für bspw. Programmierfähigkeiten haben die Unternehmen intern 6,5 Prozent mehr als im Vorjahr ausgegeben. Weitere Erkenntnisse finden Sie [hier](#).

EU-Konsultation zum Bericht der Rechtsstaatlichkeit 2022

Die Europäische Kommission hat zum Bericht der Rechtsstaatlichkeit 2022 eine öffentliche [Konsultation](#) gestartet die bis zum 24.01.2022 läuft.

Mit dem Bericht werden sowohl positive als auch negative Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten beobachtet. Er umfasst vier Pfeiler: das Justizsystem (z. B. Effizienz, Unabhängigkeit), den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus sowie sonstige institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung.

Der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit ist das Fundament des [neuen Mechanismus der EU-Kommission zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit](#). Wie von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union 2021 angekündigt werden die Berichte zur Rechtsstaatlichkeit ab 2022 zusätzlich konkrete Empfehlungen an die Mitgliedstaaten enthalten.

Für Unternehmen ist Recht ein Standortfaktor – die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ermöglicht eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt.

Zum Schluss

Erstmaliger OECD-Bericht zu sozio-emotionalen Fähigkeiten

Sozio-emotionale Fähigkeiten eines Menschen sind - nach sich verdichtender Forschung – von derselben Bedeutung für den Bildungserfolg wie kognitive Fähigkeiten und der sozio-ökonomische Familienhintergrund: ohne eine positive Ausprägung fällt der Bildungserfolg weit geringer aus. Die OECD hat nun eine groß angelegte internationale Vergleichsstudie mit Daten aus 9 Städten dazu vorgelegt; Deutschland ist leider nicht dabei.

Die Resultate provozieren ein Nach- und Überdenken vieler Bildungspraktiken im eigenen Land:

- Neben Intelligenz und sozio-ökonomischem Status sind sozio-emotionale Fähigkeiten die dritte Quelle für den Bildungserfolg.
- Interventionen können die individuelle Entwicklung von lernenden Kindern und Jugendlichen beeinflussen: das sind das Klima der Schule, die Beziehung zur Lehrkraft und das soziale Erleben.

Es handelt sich bei den Informationen und Befunden um internationale Ergebnisse; daraus lässt sich folgern, dass dies kulturell, national und institutionell übergreifende Phänomene und Tatsachen sind.

Die Studie wurde unter folgendem Titel jüngst veröffentlicht: Beyond Academic Learning. FIRST RESULTS FROM THE SURVEY OF SOCIAL AND EMOTIONAL SKILLS, 2021

Einen technischen Bericht können Sie einsehen unter:

<https://www.oecd.org/education/cei/social-emotional-skills-study/sses-technical-report.pdf>

Eine Darstellung zum Projekt findet sich unter: <https://www.oecd.org/education/cei/social-emotional-skills-study/about/>

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen finden Sie unter: [Steuern](#) | [Finanzen](#) | [Mittelstand \(dihk.de\)](#)

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:
<https://auftragsberatungsstellen.de/index.php/aktuelles>



[Über uns](#)

[Impressum](#)

[Weitere Newsletter](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail [info\[a\]dihk.de](mailto:info[a]dihk.de)

Eintrag ins Vereinsregister:
Registernummer 19943B
Vereinsregister Berlin
Amtsgericht Charlottenburg

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.

Sollten Sie kein Interesse an weiteren Newslettern haben, können Sie sich hier abmelden.